
**Kants Ethik in Grundzügen nach
Grundlegung der Metaphysik der Sitten und der Kritik der praktischen Vernunft**

Das Kantische Programm

Nach dem Erwachen aus dem spekulativen Schlaf (durch Humes empiristische Schriften) → Aufnahme eines kritischen Programms, das die Grenzen und Möglichkeiten der Vernunft neu stellt
Die drei Fragen der KrV:

- Ist Metaphysik als Wissenschaft möglich?
- Ist reine Mathematik möglich?
- Ist reine Naturwissenschaft möglich?

Lassen sich auf die Grundfrage zurückführen:

Sind synthetische Urteile a priori möglich?

A priori sind alle Urteile, die vom Verstand als notwendig und allgemein erkannt werden?

Für die Ethik stellt sich somit die Frage, so kann man folgern:

Ist eine Metaphysik der Sitten möglich?

Oder: Sind allgemeine und notwendige sittliche Urteile möglich?

Oder anders: Gibt es sittliche Urteile, die unbedingt und nur der Form nach gelten?

Freiheit

Die Freiheit als Bedingung der Notwendigkeit (transzendente Bedingung)

Wille und Pflicht

Wille ist das subjektive Vermögen etwas zu begehren

Pflicht gilt:

- unbedingt
- subjektiv

→ Spannung

Pflicht ist Kant ein vernünftiger Prozess der Selbstverpflichtung

Unbedingtheit nur möglich bei Allgemeinheit der Pflichten: keine Generalisierung, sondern Universalität (für alle, jederzeit)

Einteilung der Imperative (Kant IV 414-418):

[a] der **Form** nach, die sie haben,

- **hypothetisch**, d. h. von Bedingungen abhängig („Wenn Du A willst, dann tue B“), oder
- **kategorisch**, d. h. ohne Bedingung fordernd („Tue B, ob Du willst oder nicht“);

[b] dem **Inhalt** nach, den sie betreffen,

- **pragmatisch** (alles, was die Wohlfahrt des Menschen betrifft und was daher zu tun *klug* ist),
- **technisch** (alles, was der Mensch durch Kunstfertigkeit realisieren kann und was zu tun er *geschickt* ist, unabhängig davon, ob es klug ist), oder
- **moralisch** (alles, was *sittlich* geboten ist);

[c] der **Modalität** nach, in der sie sich verpflichtend auf uns beziehen

- **assertorisch** (Ratschläge der Klugheit, die uns etwas anraten, weil es im Interesse unserer Wohlfahrt, d. h. unserer leiblichen, seelischen und geistigen Integrität liegt),
- **problematisch** (Regeln der Geschicklichkeit, die uns etwas zu tun anraten, wozu der Mensch zwar geschickt ist, von dem es aber problematisch ist, ob es auch klug und sittlich ist), oder
- **apodiktisch** (Gesetze der Sittlichkeit, die etwas zu tun unbedingt gebieten).

1.) Universalisierungsformel

„Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“

handle **nur** nach einer verallgemeinerbaren Maxime

Maxime: Handlungsregel

Universalisierung: Allgemeinheit des Gesetzes = Naturgesetz, das für alle gilt

Im Gegensatz zur Generalisierung: Schluss von mir auf alle

2.) Naturgesetzformel

„Handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte“ (Kant IV, 421)

Gegenargumente gegen Passivität und gegen das Leben gerichtete Maximen

Unvernünftige Handlungen: Menschliche Vernunft besteht im Zwecksetzen überhaupt

Der Mensch ist Selbstzweck, zu deren Erhaltung folgende Pflichten unbedingt vorausgesetzt werden müssen

[a] Erhaltung des Lebens,

[b] Glaubwürdigkeit,

[c] Kultivierung seiner Talente,

[d] Hilfsbereitschaft.

Kein Beweis diese Pflichten durch Universalisierung, sondern diese sind Voraussetzung für Zwecke überhaupt.

Universalisierung begründet keine Pflichten, sondern setzt sie voraus

Der Freitod als Problem:

Kann ich wollen, dass sich alle selbst töten?

Mir kann das egal sein, weil ich dann sowieso tot bin

→ Es muss offensichtlich Prinzipien geben, die weitere Zwecke festsetzen und die selbstzerstörerische Tendenzen ausschließen.

Kants Stipulation einer gattungsspezifischen Grundpflicht:

Mit dem Zwecke der Menschheit in unserer eigenen Person ist also auch der Vernunftwille,

*mithin die **Pflicht verbunden, sich um die Menschheit durch Cultur überhaupt verdient zu machen,***

sich das Vermögen zu Ausführung allerlei möglichen Zwecke, so fern dieses in dem Menschen

*selbst anzutreffen ist, zu verschaffen oder es zu fördern, d. i. **eine Pflicht zur Cultur der rohen Anlagen seiner Natur, als wodurch das Thier sich allererst zum Menschen erhebt: mithin Pflicht an sich selbst***

Pflichten

- 1.) Gegen sich selbst
 - a. vollkommene
 - i. als animalisches Wesen: Selbstentleibung
 - ii. als moralisches Wesen: Lüge, Geiz, Kriecherei
 - b. unvollkommene gegen sich selbst: Vervollkommnung, Talentförderung
- 2.) Gegen andere (Tugendpflichten)
 - a. als bloße Menschen: Liebe, Wohltätigkeit, Dankbarkeit
 - b. im Sinne besonderer Achtung anderer
 - c. in Ansehung des Zustandes

Die Maximen sind höchste subjektive Willensbestimmungen (subjektives Prinzip des Wollens; allgemeine Grundsätze) zu unterscheiden vom bloßen Wollen (Willkür; besondere Bestimmungen)
Problem der Verallgemeinerbarkeit individueller Maximen, die

- unsittlich sind, aber universalisierbar
- sittlich sind, aber nicht universalisierbar

3.) Zweck-an-sich-Formel

„*Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst*“ (Kant IV, 429).

M.a.W.: Missbrauche nie andere als Mittel für deine Zwecke, da Personen Selbstzwecke sind.
= Gemeinsamkeit mit allen lebendigen Wesen

Nur der Mensch als Vernunftwesen kann andere Zwecke in seine Überlegungen einbeziehen

Inhaltsformel: Die Pflicht wird nun auf etwas bezogen, nämlich auf andere Personen.

Personalität des Menschen

- nicht als Zweck der Menschen (teleologisch), da alles einen Zweck hat (Zweckmäßigkeit)
- nicht als Subjekt eines Zweckes (zwecksetzend), da alle Wesen Zwecke setzen (Zweckhaftigkeit)
- sondern «als Subjekt aller möglichen Zwecke»
 - o Setzen vieler Zwecke oder
 - o Inbegriff aller Zwecke?

Zweck als gegeben oder als Auftrag?

Als Auftrag: Freiheit zur Selbstbestimmung, wir werden zu Menschen, indem wir uns Zwecke setzen

Als Gegebenes: Wir sind bereits Menschen als Zweck. Damit sind wir jedoch darauf festgelegt.

Prinzip der Menschheit:

- nicht aus der Erfahrung
- sondern dieser vorausgehend
- nicht etwas Deskriptives, sondern etwas Normatives

Damit ist es ein **Apriori**, aber nicht gegeben.

Wir müssen es als vernünftigerweise als existierend annehmen, aber deswegen muss es nicht tatsächlich existieren.

Materiale, reine (formale) und relative Zwecke

Materiale: praktische Pflichten (nach Belieben)

Relative: praktische Pflichten zu anderen Zwecken (nach Belieben)

Formale: Bedingungen aller Zwecke → Begründung der Sittlichkeit als Freiheit: Der Mensch kann auch anders handeln

4.) Autonomie-Formel

„Die Idee des Willens jedes vernünftigen Wesens als eines allgemein gesetzgebenden Willens“
(Kant IV, 431).

Subjekt als Gesetzgeber

Spannung zwischen Autonomie und Allgemeinheit

Autonomie als Würde

Würde als freie Selbstbestimmung

Möglichkeit, nicht Notwendigkeit zum guten Handeln

Autonomie als Mündigkeit

Autonomie ist der Akt, sich seines eigenen Verstandes ohne Anleitung eines anderen zu bedienen

Freiheit und Autonomie

Freiheit ist bloße Selbstbestimmung,

Autonomie ist Selbstbestimmung unter der Idee der Achtung vor der Gleichrangigkeit der Selbstbestimmung aller.

Wichtig, weil von Christen immer wieder Thomasesch fehlinterpretiert, weil die immer wissen wollen, ob der freie Mensch zu Guten verpflichtet ist oder als Freier auch des Schlechten fähig: Kant sagt ganz eindeutig, dass der Mensch vermittels der Autonomie die Möglichkeit zum Guten wie Schlechten besitzt, weswegen er auch immer vom guten Willen versus dem freien Willen spricht.

Ergo: Der freie Wille allein garantiert noch **nicht** das Gute

Damit ist jedoch, ebenfalls gegen die Naturrechtslehre, die Selbstbestimmung als freier Menschen (Menschenwürde) nichts bereits Bestimmtes und schon gleich nichts Gegebenes (von Geburt), sondern eine Selbstverpflichtung qua Mensch. Der Mensch hat durch die Vernunft, die Aufgabe sich selbst zu bestimmen (materiale Pflichten), aber auch die Pflicht, dies im Rahmen einer allgemeinen Gesetzgebung zu tun (formale Pflicht)

Auch ist die Freiheit nur die Bedingung der Möglichkeit – eben die transzendente Bedingung – des guten Handelns, nicht aber bereits schon die Möglichkeit selbst, schon gar nicht die Notwendigkeit.

Was auch immer Freiheit will, sie will ZUNÄCHST die Selbstbestimmung und das bedeutet nichts anderes, als sich selbst die Maximen seines Handelns zu setzen.

Und sie will, dass andere darin nicht eingreifen.

Erst aus dieser Freiheit erwächst dann – im nächsten Schritt – die Pflicht zu einer allgemeinen Gesetzgebung.

Heteronomie

der Wille gibt sich nicht selbst, sondern ein fremder Antrieb gibt ihm vermittelt einer auf die Empfänglichkeit desselben gestimmten Natur des Subjects das Gesetz“ (Kant IV, 444)

Heteronomie bedarf demnach der Empfänglichkeit für einen fremden Antrieb
Was sind diese «fremden Antriebe»?

Reich-der-Zwecke-Formel

„Das vernünftige Wesen muß sich jederzeit als gesetzgebend in einem durch Freiheit des Willens möglichen Reiche der Zwecke betrachten, es mag nun sein als Glied, oder als Oberhaupt“ (Kant IV, 434).

Anthropozentrismus/Mensch als Gattungswesen:
Der Mensch ist gesetzgebend im Reich der Zwecke

Das Reich der Zwecke:

- die sog. Privatzwecke, d.h. partikulare Zwecke einzelner wirklicher Menschen
- nicht eingeschlossen wird Nichtmenschliches, da nur ein «durch Freiheit mögliches Reich» angesprochen wird

Das Reich der allgemeinen Zwecke

„Ich verstehe aber unter einem Reiche die systematische Verbindung verschiedener vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche Gesetze. Weil nun Gesetze die Zwecke ihrer allgemeinen Gültigkeit nach bestimmen, so wird, wenn man von dem persönlichen Unterschiede vernünftiger Wesen, imgleichen allem Inhalte ihrer Privatzwecke abstrahirt, ein Ganzes aller Zwecke (sowohl der vernünftigen Wesen als Zwecke an sich, als auch der eigenen Zwecke, die ein jedes sich selbst setzen mag) in systematischer Verknüpfung, d. i. ein Reich der Zwecke, gedacht werden können, welches nach obigen Principien möglich ist“ (Kant IV, 433).

Abstraktion von Privatzwecken und persönlicher Unterschiede
→ Ganzes aller Zwecke

Widerspruch:

Zuerst Abstraktion von Privatzwecken (Abstraktion),
dann Hinnahme ins Ganze in Form der eigenen Zwecke

Lösung:

Logisch ausgeschlossen, aber nicht zeitlich-systematisch:

- Zuerst wird von allem Besonderen abgesehen,
- dann werden die Gesetze geformt (die damit der Bedingungen der Allgemeinheit folgen)
- und schließlich werden sie wieder auf die Privatzwecke bezogen

Problem: das steht nicht da. Hier ist von keiner schrittweisen Angleichung die Rede, sondern von der Bildung eines Reiches aus Privatzwecken (in einem Schritt).

Erst eine systematische Verknüpfung,
dann eine Summe

wichtig ist jedoch, dass sich alle Wesen unter einem Gesetz versammeln

Die Problematik kantischer Ethik

Der Mensch ist stets Bewohner zweier Reiche

- des Triebs und der Vernunft
- der Zwecke und der Mittel
- Privatzweck und Zweck als Ganzes
- Gesetzgeber des Ganzen sowie der, der sich diesen Gesetzen unterwirft
- Frei und bestimmt

Diese Bestimmungen aufzulösen, war es dann das Programm der Nachfolge, das in der Dialektik Hegels und seines Systems gipfelte.

Für ihn erst war der Mensch nicht nur Bewohner zweier Reiche, sondern er war dies in einer vermittelnden Weise. Freiheit verliert dadurch seine transzendente Bedeutung und wird erst im Recht zu sich selbst.